

Deutschlands bilden einen Verein, dem jeder angehört, der sich den Statuten der Leipziger Börse unterwirft.« Aber es dauerte immer noch ein Jahr, bis die neue Börsenordnung in Kraft trat. Am 30. April 1825 wurde sie von 6 Leipziguern und 93 auswärtigen Firmen unterschrieben. Campe erhielt in dem Vorstand das Amt des Vorstehers; Schrag und Reinherz waren Schriftführer, Vogt Kassensführer, während Horbath als permanenter Ehrenvorsteher geführt wurde, aus welchem Amt er freilich nach Verlauf eines Jahres freiwillig ausschied. Somit hatte der Buchhandel endlich ein Haupt und einen Vereinigungspunkt und konnte daran gehen, die Wünsche, die er hegte, der Verwirklichung entgegenzuführen.

Das Ende des Nachdrucks und die Begründung der modernen Urheberrechtsgesetzgebung werden im 4. Kapitel behandelt. Hatte das Programm der Bundesakte wie eine literar- und prozeßrechtliche, so auch eine wirtschaftliche Einheit des Bundesgebietes in Aussicht gestellt, so endeten doch die Beratungen des Jahres 1817 ebenso ergebnislos wie die Beratungen der Bundesversammlung in den Jahren 1817 und 18 über Nachdruck und Pressefreiheit und die Verhandlungen auf dem Wiener Ministerkongress von 1819/20. Unter diesen Umständen mußten schon wohl oder übel die einzelnen Staaten versuchen, innerhalb ihres Gebietes diejenigen Maßregeln zu treffen, die unabweisbar waren. Preußen hob durch sein Zollgesetz vom 26. Mai 1818 innerhalb seines Gebietes sämtliche noch vorhandenen Binnenzölle sowie die bisherige Akzise auf und verlegte die Zolllinie an die Grenzen; durch Sonderverträge mit den Einzelstaaten erweiterte es in den zwanziger und dreißiger Jahren sein Zollgebiet zu einem deutschen Zollverein (1834). In gleicher Weise mußten die einzelnen Staaten versuchen, hinsichtlich der Schaffung eines literarischen Rechtsschutzes vorzugehen. Auch hier ging Preußen selbständig vor und schloß in den Jahren 1827–29 mit 31 deutschen Staaten Literarverträge ab, durch die den Angehörigen jedes dieser Staaten in den Vertragsstaaten die Rechte der Einheimischen gewährt wurden. Am 20. August 1829 beantragte Preußen durch Bundesbeschluß, diese Einzelverträge zu einem Vertrag jedes einzelnen Staates mit sämtlichen übrigen Einzelstaaten zu erheben, so daß mit einem Schlage in jedem deutschen Einzelstaate die Rechte der einzelnen Untertanen für die Untertanen des ganzen Gebietes gelten. Im Wiener Schlußprotokoll vom 7. Juni 1834 wurde als Grundlage für weiteres Vorgehen aufgenommen, »daß die Regierungen vereinbarten, den Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen (Art. 36)«. Am 2. April 1835 wurde diese Forderung auf Antrag des kaiserlichen Präsidialbeamten mit Stimmeneinheit zum Beschluß erhoben.

Während der 2. Wiener Ministerialkonferenz Anfang 1834 reichten 2 Frankfurter Buchhändler, Carl Zügel und Carl Bröner, den Entwurf eines Regulatirs »für den literarischen Rechtszustand in Deutschland« ein. Dieser Entwurf war stark zünftlerisch gefärbt. »Buchhändlerstammrollen werden in allen deutschen Staaten geführt, in die die Buchhändler auf Grund des Nachweises üblicher praktischer Lehrzeit, des Wohlverhaltens und verhältnismäßiger Geldmittel eingetragen werden; die so staatlich immatrikulierten Buchhändler bilden die Mitglieder des Deutschen Börsenvereins und haben sich bei dessen Vorstand als solche eintragen zu lassen. Jedem anderen ist jeder Verlags- und Sortimentshandel verboten. Der Nachdruck aller Verlags- und Kommissionsartikel der immatrikulierten Buchhändler ist für das ganze Gebiet verboten; 20 Jahre nach dem Tode des Autors werden seine Werke Gemeineigentum.«

Zu einer Ausführung dieses Entwurfs ist es nicht gekommen. Das Ergebnis der Konferenzen war der Beschluß vom 7. Juni 1834 mit dem von Preußen veranlaßten allgemeinen Nachdruckverbot. Jedenfalls wurde der Zügel-Brönersche Entwurf den einzelnen Staaten mitgeteilt und dem Börsenvereins-Vorstand zur Begutachtung vorgelegt. Dieses Gutachten wurde August-September 1834 erstattet und brachte unter dem Titel »Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des deutschen Bundes« einen ausführlichen Gesetzent-

wurf von 60 Paragraphen nebst ausführlichen Motiven. Diese Vorschläge stellten die »Rechte der Schriftsteller und Künstler« an die Spitze, aus denen das vom Urheber auf den Verleger übergehende Verlagsrecht folgt. Die Dauer des Rechtsschutzes soll 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers betragen. Die »Vorschläge« befassen sich gründlich mit dem Urheberrecht einerseits, der Ausdehnung des Rechtsschutzes, der Möglichkeit der Beschränkung auf einen bestimmten Kreis, sowie des Vorbehalts des Übersetzungsrechts andererseits und verlangen als Strafe für den Nachdruck »Beschlagnahme und Vernichtung der Nachdrucke und des unmittelbar technischen Apparates und den Satz des 300fachen des Originals, gleichviel ob die Nachdrucke schon ausgegeben wurden oder nicht«. Auch diese Vorschläge hatten keinen unmittelbaren Erfolg. Dagegen wurde am 11. Januar 1837 das preußische »Gesetz gegen Nachdruck und Nachbildung zum Schutz des Eigentums an den Werken der Wissenschaft und Kunst« vollzogen. Auch dieses Gesetz wurde der Bundesversammlung vorgelegt, und am 9. November 1837 beschloß die Bundesversammlung auf Grund des Kommissionsentwurfs vom 5. November 1835 »ein Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck mit einer Zeitgrenze von höchstens 20 Jahren«. War hiermit noch nicht viel erreicht, so gab es doch wenigstens nunmehr für das ganze Bundesgebiet gültige materielle, gleichförmige Bestimmungen hinsichtlich der literarischen Erzeugnisse und der Werke der Kunst.

Inzwischen gingen in den einzelnen Staaten die Verhandlungen weiter. Das preußische Gesetz vom 11. Januar 1837 fand rasch Nachfolge. Den Anfang machte Sachsen-Weimar am 11. Januar 1839.

Im 5. Kapitel schildert Goldfriedrich das Werden des Börsenvereins bis zum Abschlusse seiner ersten Entwicklungsperiode. Das erste Börsenvereinsstatut, das zu Kantate 1831 angenommen wurde, hatte als neue Aufnahmebedingung die Enthaltung von Nachdruck und Nachdruckvertrieb. Beantragt war diese Bedingung 1830 von Herold-Hamburg und Friedrich Brodhause-Leipzig, unter Hinzufügung der weiteren Bedingungen: Beibringung behördlicher Beglaubigung des buchhändlerischen Berufs, Versendung des Etablissemmentszirkulars an die Mitglieder vor der Anmeldung und Entrichtung eines Eintrittsgeldes von 5 Talern. Die Kämpfe um eine neue Börsenordnung zwischen dem Entwurf von Carl Dunder-Berlin und dem Leipziger Gegenentwurf seien erwähnt, ebenso wie die wesentlich unverändert erfolgende Annahme des Dunderschen Entwurfs 1831. Während der Dundersche Entwurf die Leipziger möglichst von der Leitung des Börsenvereins zu entfernen suchte, erfolgte ein rascher und scharfer Umschlag: Friedrich Berthes schlug bereits für Jubilate 1831 einen der drei ehemaligen Leipziger Deputierten, Wilhelm Ambrosius Barth, zum Vorsteher des Börsenvereins vor, und der Leipziger wurde auch gewählt.

Der Bau einer deutschen Buchhändlerbörse wurde geplant. Im Jahre 1834 begann das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige« zu erscheinen. Hinsichtlich der periodischen Bibliographie war man noch immer auf den Mehlkatalog und den Hinrichsschen Halbjahrskatalog angewiesen: ein Novitätenverzeichnis im Börsenblatt wurde ins Auge gefaßt; nur Börsenmitglieder sollten das Börsenblatt erhalten.

Am 26. Oktober 1834 wurde der Grundstein zur Buchhändlerbörse gelegt; Kantate 1837 ein neues Statut angenommen, durch das die Mitgliedschaft von der Firma auf die Person übertragen wurde. Damit war die Organisation des Börsenvereins abgeschlossen. (Fortsetzung folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

Jubiläum. — Die Firma Gerhard Stalling in Oldenburg, das in weiten Kreisen wohlbekannte alte Druck- und Verlags-haus, kam am heutigen Tage das seltene Jubiläum ihres 125jährigen Bestehens festlich begehen.

Es war im Jahre 1633, als der damalige regierende Herr des Oldenburger Landes, Graf Anton Günther von Oldenburg, für sein Land das Bedürfnis als vorliegend erkannte, eine eigene Buchdruckerei